

Förderrichtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Quartiersfonds der Landeshauptstadt Hannover

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover stellt aus ihrem kommunalen Haushalt jährlich freiwillig 25.000 € für den Quartiersfonds eines jeden Sanierungsgebiets zur Verfügung. Die Mittelverwaltung obliegt dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadterneuerung.

I. Grundsätze zur Mittelvergabe aus dem Quartiersfonds

1. Ziel des Quartiersfonds

Das Ziel des Quartiersfonds ist die Förderung von Projekten, die das Zusammenleben im Stadtteil durch Stärkung der Selbsthilfe, demokratischer Teilhabe oder Selbstorganisation fördern, insbesondere soziale, kulturelle, sportliche, integrative, inklusive, präventive, umweltfördernde, gesundheitliche, bildungspolitische und jugendpolitische Vorhaben.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Quartiersfonds ist grundsätzlich eine nachrangige Finanzierungsquelle. Die Mittel kommen erst zum Einsatz, wenn nach Ausschöpfung der vorhandenen Eigenmittel sowie eingeworbener Drittmittel noch immer eine Finanzierungslücke besteht (Kosten- und Finanzierungsplan). Grundsätzlich hat eine angemessene Eigenbeteiligung zu erfolgen, so dass nur ausnahmsweise eine Vollfinanzierung in Betracht kommt. Gründe für eine Vollfinanzierung müssen plausibel dargelegt werden.

Zuwendungsempfangende erhalten öffentliche Mittel und müssen sich bei Beschaffung und Lieferung grundsätzlich wie die öffentliche Verwaltung verhalten. Demnach sind bei Einzelpositionen über 1.000,00 Euro netto drei Angebote einzuholen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Personal- und Sachkosten, die zur Erreichung des Zuwendungszieles unmittelbar erforderlich sind. Für Ausgaben, die für die Verwaltung eines Projektes anfallen, kann eine Verwaltungskostenpauschale mit einem Anteil von 5% der als zuwendungsfähig anerkannten, geplanten Sach- und Personalausgaben eines Projektes berücksichtigt werden. Werden Personalausgaben gefördert, dürfen aufgrund des Besserstellungsverbots keine höheren Vergütungen als nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes gezahlt werden.

Bei der Form der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Erhalt einer Zuwendung aus Quartiersfondsmitteln.

Über die Prüfung der Einhaltung der Zuwendungskriterien und -voraussetzungen wird vom Sachgebiet Stadterneuerung ein Prüfvermerk für die Akte erstellt.

3. Zuwendungskriterien

Projekte müssen zeitlich befristet sein, wobei die Begrenzung nicht dem Haushaltsjahr entsprechen muss. Eine wiederholte Bewilligung von Zuwendungen für dasselbe Projekt ist nur zulässig, wenn das Zuwendungsziel durch die vorhergehende Förderung noch nicht erreicht wurde.

Projekte sollen mindestens 2 Sanierungszielen der jeweiligen Sanierungsgebiete entsprechen und möglichst viele Zielgruppen ansprechen. Sie müssen einen Bezug zum Sanierungsgebiet haben. Das heißt, sie sollten im Gebiet stattfinden und insbesondere den Einwohnenden des Gebiets als Teilnehmende offenstehen. Es ist sicherzustellen, dass die Einwohnenden von den Projekten im weitesten Sinn profitieren. Es ist auszuschließen, dass sich einzelne Personen oder Personengruppen durch das Projekt finanziell bereichern oder Vorhaben zu einer Gewinnerzielung von Gewerbetreibenden beitragen. Der Personenkreis, der von dem Projekt profitiert, soll offen und nicht auf eine zahlenmäßige und namentlich feststehende Gruppe beschränkt sein, sondern lediglich durch den Projektinhalt oder die räumlichen oder betreuerischen Kapazitäten begrenzt werden.

Die Projekte sollen möglichst niedrighschwellig sein, das heißt, potentielle Teilnehmende sollen nicht durch räumliche, sprachliche, kulturelle, finanzielle oder inhaltliche Barrieren an einer Teilnahme gehindert werden.

Zuwendungen sollen den Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschreiten.

Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Projektstart muss bei der Verwaltung vorab hinreichend begründet beantragt und von der Verwaltung schriftlich genehmigt werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgenannten Kriterien abgewichen werden.

Von freien Trägern ist eine Erklärung abzugeben, ob sie umsatzsteuerpflichtig und damit gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) vorsteuerabzugsberechtigt sind. In diesem Fall dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden.

II. Antragsverfahren

1. Antragstellende

Antragstellende können natürliche Personen, nicht rechtsfähige Personenmehrheiten (z. B. Gruppen, Initiativen, nicht eingetragene Vereine), juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaften) sein, ausgenommen sind städtische Dienststellen. Es dürfen keine begründeten Zweifel bestehen, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung für das geplante Projekt erfüllt werden.

2. Antragsinhalt

Die Anträge müssen schriftlich beim Sachgebiet Stadterneuerung gestellt werden und werden in der ZuWeCo-Datenbank erfasst. Die Quartiersmanager*innen vor Ort unterstützen im Bedarfsfall bei der Antragstellung.

Es ist der Antragsvordruck zu verwenden, der über die ZuweCo-Datenbank online zur Verfügung gestellt wird.

Eingangsfrist ist zwei Wochen vor der Sitzung der Sanierungskommission. Liegt der Antrag nicht rechtzeitig vor, wird er erst in der folgenden Sitzung beraten. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

III. Beteiligung

Die Mitglieder der Sanierungskommission verständigen sich über die Art der Vorbereitung ihrer Empfehlung.

IV. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der Sanierungskommission durch die Verwaltung per Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides.

Soweit der Rechtsmittelverzicht durch die Antragstellenden schriftlich gegenüber der Verwaltung erklärt wird, wird die Zuwendung sofort ausgezahlt, ansonsten nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht möglich.

Zuwendungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro dürfen in einer Summe ausgezahlt werden, höhere Beträge grundsätzlich in mindestens vier Raten. Die Auszahlung ist nicht zulässig, wenn ein ausstehender Verwendungsnachweis für vorangegangene Zuwendungen noch nicht vorliegt.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen ausgezahlt werden.

Nicht verwendete Mittel müssen inkl. des jeweils geltenden Zinssatzes zurückgezahlt werden.

Die Zuwendungen können auf der Grundlage des VwVfG und anderer Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden, wenn

- der/die Empfänger*in sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

In diesen Fällen kann die Landeshauptstadt Hannover die Zuwendung ganz oder teilweise binnen Jahresfrist zurückfordern.

V. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist umgehend nach Ablauf des Projekts, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ende, durch Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises mit Originalbelegen darzulegen.

Diesem Nachweis ist ein Projektbericht, möglichst mit Fotos, beizufügen, in welchem das erzielte Ergebnis den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen ist und die Notwendigkeit sowie Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus aussagefähigen Nachweisen in Form von Verträgen, Rechnungen, Lieferscheinen, unterschriebenen Aufwandsaufstellungen, usw. im Original, jedoch keine Quittungen aus dem Quittungsblock. In ihm sind sämtliche kassenwirksam gewordenen Ausgaben und erzielten Einnahmen, die mit dem Verwendungszweck in Zusammenhang stehen, entsprechend des Finanzierungsplans summarisch darzustellen.

Es wird geprüft, ob

- a) die Verwendungsnachweise den formellen Anforderungen entsprechen und sachlich und rechnerisch richtig sind
- b) die Zuwendung gemäß dem Inhalt des Zuwendungsbescheides zeitgerecht und zweckentsprechend verwendet worden ist
- c) die Zuwendung oder ein Teilbetrag zurückzufordern ist und
- d) der von der Landeshauptstadt Hannover mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Die Zuwendungsempfänger müssen bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Über die Prüfung des Verwendungsnachweises wird vom Sachgebiet Stadterneuerung ein Prüfvermerk für die Akte erstellt.

VI. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist gemäß der gesetzlichen Abschreibungsfrist ab dem Anschaffungsdatum, jedoch mindestens zwei Jahre, vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen und hergestellten Gegenstände frei verfügt werden.

Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

Sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert beschaffter Gegenstände 1.000,00 Euro netto übersteigt, sind diese zu inventarisieren.

VII. Schlussbestimmungen

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen, etc. ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst und den Sanierungskommissionen zur Abstimmung vorgelegt.

Hannover, den 13.12.2021

Der Oberbürgermeister

Onay